

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom 17.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des § 24 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumten Möglichkeiten für die Nutzung weiterer Angebote in ihrem Stadtgebiet eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstigen Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im Sinne von Satz 1 gehören auch solche, die zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellt, genutzt oder durchgeführt werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflicht

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in Kurort Oberwiesenthal Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxe-pflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich

sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden.

(2) Gästetaxepflichtig sind unter Maßgabe des Absatzes 1 auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig:

Zone 1	3,00 EUR
Zone 2	1,70 EUR

Als Zone 2 wird das Gebiet des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal bezeichnet. Alle anderen Gebiete der Stadt fallen unter die Zone 1. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Gästetaxe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahregästetaxe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Gästetaxe nur bis zur Höhe der Jahregästetaxe erhoben.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahregästetaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes. Von der pauschalen Jahregästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat, insbesondere durch Vermietung, Baumaßnahmen, Krankheit oder berufliche Verpflichtungen.

(3) Die Erhebung der Gästetaxe unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Bei den in Absatz 1 aufgeführten Tagessätzen handelt es sich um Bruttobeträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer bereits einschließen.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes in der Stadt aufhalten,
3. Teilnehmer an Schulfahrten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B nachgewiesen wird,
5. bei Anwendung von § 3 Absatz 2 (pauschale Jahreskurtaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für zwei Familienmitglieder die pauschale Jahreskurtaxe entrichtet wird. Wenn mehrere Unterkünfte (Objekte) pro Familie vorhanden sind, wird die Befreiung pro Unterkunft ermittelt.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 60 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. Schüler, Studenten und Auszubildende
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird,
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände entsprechend Abs. 1 zusammen, so wird die Ermäßigung nur einmal gewährt.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen
- den An- und Abreisetag
- die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren

(2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten, erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers, den Gültigkeitszeitraum und den Gästetaxebetrag enthält.

(3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(4) Die Gästekarte berechtigt im angegebenen Zeitraum zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthalts-tag in der Stadt.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Jahresgästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme bzw. auf deren Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Jahresgästetaxe wird durch schriftlichen Bescheid erhoben und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil oder Kurzwecken betreut bzw. einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten amtlichen Meldescheinen bei der Stadtverwaltung an- bzw. abzumelden. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigelegt.

(2) Die Ausgabe der Meldescheine wird von der Stadt registriert. Die Verwendung der Meldescheine ist vom Meldepflichtigen nach Abs. 1 bzw. dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten lückenlos nachzuweisen. Der Meldepflichtige hat dafür zu sorgen, dass der/die Meldeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt vorliegen.

(3) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer entrichteten Entgelt auch die Gästetaxe enthalten ist. Die Meldung ist vom Reiseunternehmer nach der Ankunft beim Quartiergeber zu erstatten.

(4) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenend-häusern Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme bzw. auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(5) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungs-einrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

(7) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 4 ist die Stadt berechtigt, die Erhebungsgrundlagen durch Schätzung zu ermitteln und die Gästetaxe gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.

§ 9 Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und der Kundenpflege kann die Stadt bei den Gästetaxepflichtigen (§ 2) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte, Bekannte)
- Reiseanlass (privat, touristisch, geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro, individuell)
- Gruppengröße (allein, Ehepaar, Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft, Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn, Bus, PKW)
- Beherbergungsform (Hotel, Pension, FW, Privat)
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort
- Alter des Gastes und mitreisender Personen

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Die nach § 8 Absatz 1 Meldepflichtigen haben die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats mit den gesammelten Meldescheinen entsprechend § 8 Abs. 2 an die Stadt abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Sofern der Betrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat, ist eine Fehlmeldung abzugeben.

(2) Die meldepflichtigen Reiseunternehmen gemäß § 8 Abs. 3 haben die Gästetaxe nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(4) Die Meldepflichtigen nach § 8 sowie der mit dem Einzug und der Abrechnung der Gästetaxe beauftragte Personenkreis haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Sie können als Haftungsschuldner durch Haftungsbescheid zur Zahlung herangezogen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Meldepflichtiger nach § 8 Absatz 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht oder nicht fristgerecht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
2. als Kurtaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
3. als Kurtaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 4 sich nicht innerhalb von 10 Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit bei der Stadt anmeldet,
- (4) als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Absatz 2 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft beim Quartiergeben abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
- (5) entgegen § 10 Absatz 1 die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
- (6) entgegen § 10 Absatz 1 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abführt,
- (7) entgegen § 10 Absatz 1 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats abrechnet,
- (8) entgegen § 10 Absatz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, die Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro gemäß § 24 Abs. 2 SächsVwKG geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar

geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

(4) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Stadt berichtet oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 17.11.2022

Jens Benedict
Bürgermeister



Meldeschein für die Beherbergungsstätte

Registration form of hotels and lodgings



Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind die §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGB-MG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

Unterschrift des Gastes

Meldeschein und Gästekarte

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind die §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).



Meldeschein-Nr.

765510

Beherbergungsstätte / Unterkunft

1. Person
Nachname

Vorname

Heimatanschrift (Straße und Hausnummer)

Land Postleitzahl Ort

Ankunft (TT, MM, JJ)

Abreise (TT, MM, JJ)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen

1. Identitätsdokument vorgelegt ja nein

2. Angaben weichen vom Identitätsdokument ab ja nein

Wenn bei 2. „Ja“ angekreuzt wird, sind die Abweichungen kenntlich zu machen.

Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen

Zahl der Teilnehmer

Pass-Serien Nummer

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Gastes / Reiseleiters

	Personenzahl	Übernachtungen	Kurbeitrag
Erwachsene	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Kinder (frei bis 6 Jahre)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
Jugendliche 7 bis 16 Jahre	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Schwerbehindert ab 50% (Nachweis erforderlich)	<input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Tagung / Kongress			= €
Schüler, Studenten, Azubis (Nachweis erforderlich)	<input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Sportgruppen/Klassenfahrten			= €
dienstlich			= €
Begleitperson			= €
		Kurbeitrag gesamt	= €

Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

Meldeschein-Nr.

765510

Betrag

Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

Meldeschein-Nr.

765510

Betrag

Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

765510

Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

765510